

Rundschreiben 02/2018

der

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

zum Themenkreis Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung (Dreiervorschlag), deren Ablauf und Dauer sowie Rechtsfolgen des Ablaufs der Gültigkeit der Bescheinigung vor Abschluss des Qualitätssicherungsprüfungsverfahrens (Erteilung der neuen Bescheinigung)

Allgemeines

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle gemäß §§ 35 und 36 APAG bescheinigten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie an jene Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die in den Anwendungsbereich des § 37 APAG (Wiederaufnahme eines Prüfungsbetriebes) fallen und die erneute Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung beabsichtigen. Hinsichtlich Beantragung einer vorläufigen Bescheinigung bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes wird auf die Bestimmung des § 36 APAG und die dazu auf der Internetseite der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) veröffentlichten FAQ's verwiesen. Das mit diesem Rundschreiben verfolgte Ziel der APAB ist es, bei den bescheinigten Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Antragstellung zu schaffen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Anträge auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung häufig erst kurz vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung gestellt werden und sich somit bis zur Erteilung der neuen Bescheinigung ein Zeitraum ohne Bescheinigung ergibt, der für die Antragsteller unter Umständen problematisch sein kann. Dem möchte die APAB hiermit entgegenwirken. Die Verteilung erfolgt über die zuständigen Kammern und Verbände.

Das Rundschreiben gibt die aktuelle Rechtsansicht der APAB wieder, die rechtlichen Grundlagen bleiben dadurch unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung (Dreiervorschlag)

Der Antrag auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung („Dreiervorschlag“) gemäß § 29 APAG ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars (Downloadbar auf der Internetseite der APAB) schriftlich in jeder technisch möglichen Form (Post, E-Mail, Fax) an die (APAB) zu übermitteln. Die APAB stellt eine laufend aktualisierte Liste der anerkannten Qualitätssicherungsprüfer zur Verfügung. Alle gelisteten natürlichen oder juristischen Personen können zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen angefragt werden. Es sollte jedoch bedacht werden, dass die Anfrage an die gewünschten Qualitätssicherungsprüfer rechtzeitig vor geplanter Antragstellung erfolgt, da diese für die Erstellung eines Angebots zur Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung unter Umständen auch einige Tage benötigen. Es empfiehlt sich ohnehin mehrere Angebote einzuholen und die Ausreißer hinsichtlich Prüfungsumfang (über- bzw. unterdurchschnittlich veranschlagte Prüfungsstunden) auszusortieren, damit ein Dreiervorschlag mit drei gleichwertigen und vergleichbaren Angeboten vorgelegt werden kann. Gleichwertigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die geringste Anzahl der für die Prüfung veranschlagten Stunden multipliziert mit dem Faktor 1,5 die höchste Anzahl der für die Prüfung veranschlagten Stunden nicht unterschreitet.

(Beispiel: Angebot 1: 25h, Angebot 2: 30h, Angebot 3: 36h; $25 \cdot 1,5 = 37,5$ => Angebote sind gleichwertig)

Zeitpunkt der Antragstellung

Um einen nahtlosen Übergang der Bescheinigung zu erreichen, sollte der Antrag spätestens **vier Monate** vor Ablauf der Gültigkeit der aktuellen Bescheinigung gestellt werden, da die APAB die Qualitätsprüfungskommission (QPK) vor der Bestellung des Qualitätssicherungsprüfers, der Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung sowie vor der Anordnung allfälliger Maßnahmen anzuhören hat. Dabei ist zu beachten, dass die Sitzungen der QPK in der Regel monatlich abgehalten werden und für die Behandlung eines Prüfberichts durch die QPK auch eine angemessene Vorbereitungszeit für die Kommissionsmitglieder eingerechnet werden muss. Die Behandlung eines eingereichten Prüfberichtes durch die QPK erfolgt jedenfalls in der nächsten Sitzung, wenn der Bericht mindestens 12 Tage vor der Sitzung in der APAB einlangt. Bei notwendigen Rückfragen an den Qualitätssicherungsprüfer und einer daraus resultierenden erneuten Behandlung in einer Sitzung der QPK kann es zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer kommen. Die Termine der nächsten Sitzungen der QPK werden auf der Internetseite der APAB veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Rechtsfolgen des Ablaufs der Gültigkeit der Bescheinigung vor Abschluss des Qualitätssicherungsprüfungsverfahrens

Im Falle des Ablaufs der Gültigkeit der Bescheinigung vor Abschluss des Qualitätssicherungsprüfungsverfahrens und der Erteilung einer neuen Bescheinigung dürfen **keine**

Prüfungshandlungen mehr gesetzt und auch **keine** Aufträge zur Durchführung einer Abschlussprüfung iSd § 2 Z 1 APAG angenommen werden. Nachstehende Verwaltungsübertretungen normiert das APAG in diesem Zusammenhang:

- Das Annehmen eines Auftrags zur Abschlussprüfung bei Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, ohne Vorliegen einer Bescheinigung gemäß §§ 35 und 36 APAG stellt gemäß § 65 Abs 1 Z 1 APAG eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe iHv 400 bis 5 000 Euro zu ahnden ist, dar.
- Das Durchführen von Abschlussprüfungen bei Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, ohne Vorliegen einer Bescheinigung gemäß §§ 35 und 36 APAG stellt gemäß § 65 Abs 2 Z 1 APAG eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe iHv 5 000 bis 50 000 Euro zu ahnden ist, dar.
- Das erstmalige Annehmen eines Auftrags zur Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse ohne Meldung gemäß § 45 Abs 1 APAG an die APAB stellt gemäß § 65 Abs 2 Z 2 APAG eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe iHv 5 000 bis 50 000 Euro zu ahnden ist, dar.
- Das Durchführen von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, ohne Vorliegen einer Bescheinigung gemäß §§ 35 und 36 APAG stellt gemäß § 65 Abs 3 Z 1 APAG eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe iHv 50 000 bis 350 000 Euro zu ahnden ist, dar.